

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Dornum für:

1. die Leistungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum für
  - a) den Allgemeinen Kurbetrieb
  - b) das Sturmfrei – Indoor – Spiel -Park
  - c) das Schwimmbad
  - d) den Strand Dornumersiel
  - e) den Strand Neßmersiel
  - f) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
  - g) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke
2. Rad-/Wanderwege im Erhebungsgebiet
3. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen

- (3) Die Gemeinde Dornum bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie der für Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Abs. 1 Satz 2.
- (4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- Zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
- Zu 69 v. H. durch Kurbeiträge
- Zu 29 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren.

- (5) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Kurbeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.
- (6) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet und wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Zonen eingeteilt:

a) **Zone 1**

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 79/2, 105/80, 86, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/2, 81/3, 81/4, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergrode. Von der Ortschaft Westeraccum die Flurstücke 1, 2, 3/1 und 5 der Flur 3 der Gemarkung Westeraccum. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 1 und 2 zeichnerisch dargestellt.

b) **Zone 2**

Das übrige Erhebungsgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Kurbeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) nicht kurbeitragspflichtig sind:

- a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Dornum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten,
- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) Teilnehmer an von der Gemeinde Dornum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besteht,
- e) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Dornum.

### **§ 3 Befreiung**

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b) jedes 4. und weitere Kind einer Familie ohne eigenem Einkommen, sofern bereits für drei Kinder Kurbeitrag zu entrichten ist
- c) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 80 v. H. beträgt
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind

Bei einer Befreiung vom Kurbeitrag besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Kurkarte. Die Kurkarte dient nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung lediglich als Zahlungsnachweis. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

## § 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages gilt als **Hauptsaison** die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als **übrige Zeit** gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung:

	<b>Hauptsaison</b>	<b>Übrige Zeit</b>
<b>In der Zone 1:</b>		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,50 €	1,25 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €
<b>In der Zone 2:</b>		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,30 €	1,15 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €

- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 25 Übernachtungen zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (3) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde Dornum bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

<b>In der Zone 1</b>	
a) für den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis	62,50 €
b) für den in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis	37,50 €
<b>In der Zone 2</b>	
a) für den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis	57,50 €
b) für den in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis	37,50 €